

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 1. SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Montag, 17.01.2022  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:50 Uhr (Ende öffentlicher Teil)  
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes  
Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

### Ausschussmitglieder

Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	Vertretung für Herrn Walter Siller

### Protokollführung

Schnell, Markus Verwaltungsamtman

### Verwaltung

Schmid, Andreas Leiter FB P. & B./SBM

### Stadträte (Gäste)

Birkl, Ludwig	Stadtrat
Fischer, Bernhard	Stadtrat

### Abwesende Personen

### Ausschussmitglieder

Siller, Walter	Stadtrat	Entschuldigt
----------------	----------	--------------

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 
- |          |   |
|----------|---|
| <b>1</b> | Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 990 der Gemarkung Kelheim (Regensburger Straße) |
|          | Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung <span style="float: right;">Entscheidung</span>  |
- 
- |          |   |
|----------|---|
| <b>2</b> | Antrag auf Vorbescheid auf Nutzungsänderung eines Heuschobers in eine Wohnfläche auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 49/1 der Gemarkung Kapfelberg (Weberstraße) |
|          | Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung <span style="float: right;">Entscheidung</span>  |
- 
- |          |  |
|----------|--|
| <b>3</b> | Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1 der Gemarkung Thaldorf (Bündelgasse) |
|          | Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung <span style="float: right;">Entscheidung</span>   |
- 
- |          |  |
|----------|--|
| <b>4</b> | Antrag auf Vorbescheid auf Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 501/19 der Gemarkung Affecking (Bertholdstraße) |
|          | Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung <span style="float: right;">Entscheidung</span>   |
- 
- |          |  |
|----------|--|
| <b>5</b> | Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung einer beklebten und beleuchteten Großflächentafel als Wandanlage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 448/3 der Gemarkung Affecking (Regensburger Straße) |
|          | Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung <span style="float: right;">Entscheidung</span>   |
- 
- |          |  |
|----------|--|
| <b>6</b> | Antrag auf Baugenehmigung auf Anbau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 546/153 der Gemarkung Affecking (Kornblumenstraße) |
|          | Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung <span style="float: right;">Entscheidung</span>   |
- 
- |          |   |
|----------|---|
| <b>7</b> | Antrag auf Baugenehmigung auf Abbau und Versetzung einer Fertiggarage und Neubau eines Bürogebäudes mit Werbefläche auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 960/99 und 994 der Gemarkung Kelheim (Schützenstraße) |
|          | Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung <span style="float: right;">Entscheidung</span>  |
- 
- |          |  |
|----------|--|
| <b>8</b> | Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 491/2 der Gemarkung Lohstadt (Lohstraße) |
|          | Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung <span style="float: right;">Entscheidung</span>   |

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 17.00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 1. Sitzung des Bauausschusses. In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 17.00 Uhr die 1. Sitzung des Bauausschusses. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### **Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:**

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt Gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 abstimmen. Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift mit 9:0 Stimmen.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung vom 13.12.2021 war während der gesamten Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt. Bis zum Schluss der Sitzung wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V. m. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020-2026 ebenfalls als genehmigt.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 1      Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 990 der Gemarkung Kelheim (Regensburger Straße)**

Beschluss-Nr. 1

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 9      Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 990 der Gemarkung Kelheim (Regensburger Straße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03. Das Baugrundstück ist in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 9 „Donaumühle“ Deckblatt 3 als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03 besitzt noch nicht die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan befindet sich in folgendem Verfahrensstand:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Derzeit wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Diese endete am 11.01.2022.

Das Bauvorhaben kann vor dem Ablauf der Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gegeben.

Das geplante Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03. Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für sich und seine Rechtsnachfolger gemäß § 33 BauGB anerkannt. Die Erklärung liegt dem Fachbereich Planen und Bauen in schriftlicher Form vor. Die Erschließung des Baugrundstückes ist gesichert.

Die Berechnung der Stellplätze setzt sich wie folgt zusammen:

- Wohnhaus 2 ST
- Einliegerwohnung 1 ST

Gemäß der neuen Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim sind für das Bauvorhaben 3 Stellplätze nachzuweisen. Planerisch werden 3 ST dargestellt, somit werden die Anforderungen der Stellplatzsatzung erfüllt.

Die Zufahrt zu der geplanten Bebauung liegt im Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Donau, daher sind von Seiten des Landratsamtes Kelheim die Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Landshut und das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Kelheim zu beteiligen.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Abstandsflächen- und Nachbarrecht, Wasserrecht, Brandschutz) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Die Nachbarunterschriften liegen der Stadt Kelheim vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Der Bauwerber hat die künftigen Festsetzungen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03 für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei der Errichtung von Einfriedungen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

Die erforderlichen Pkw-Stellplätze sind, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, vom Bauherrn auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder abzulösen. Gemäß dem Stellplatznachweis werden sämtliche laut der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Der Bauwerber wird auf den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan und die darin festgelegte Pflanzungsbindung hingewiesen.

Da sich die Zufahrt des zu bebauenden Grundstücks im Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Donau befindet, sind die Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Landshut und Wasserrecht des Landratsamtes Kelheim zu beteiligen.

Dem Bauvorhaben wird eine Hausnummer zugeteilt.

Das Hausnummernschild wird durch die Stadt Kelheim beschafft. Entsprechend der Satzung der Stadt Kelheim werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück Fl. Nr. 730 (Gehweg Regensburger Straße) der Gemarkung Kelheim an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 2      Antrag auf Vorbescheid auf Nutzungsänderung eines Heuschobers in eine Wohnfläche auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 49/1 der Gemarkung Kapfelberg (Weberstraße)**

Beschluss-Nr. 2

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 9      Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Vorbescheid auf Nutzungsänderung eines Heuschobers in eine Wohnfläche auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 49/1 der Gemarkung Kapfelberg (Weberstraße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kapfelberg im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

Für den Bereich liegt eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 10.10.1980 vor.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO, und zwar einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Dorfgebiet zulässig und hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung und die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein.

Bei der Vorlage eines Antrages auf Baugenehmigung sind gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim die für ein Wohnhaus notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Nachbarschaftsrecht, Abstandsflächenrecht) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO in einem Dorfgebiet zulässig ist, und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist auf eine Tiefe von 5,50 m uneingezäunt zu erstellen.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei Errichtung der Garage im Bereich der Grundstücksgrenze ist darauf zu achten, dass Bauteile wie Dachrinnen, Ortgänge usw. die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Die erforderlichen 2 Pkw-Stellplätze sind, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, vom Bauherrn auf dem Baugrundstück mit Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung nachzuweisen.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück Fl. Nr. 112 (Weberstraße) der Gemarkung Kapfelberg an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 3      Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1 der Gemarkung Thaldorf (Bündelgasse)**

**Beschluss-Nr. 3**

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 9      Dagegen: 0**



### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1 der Gemarkung Thaldorf (Bündelgasse) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Thaldorf im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

Für den Bereich liegt eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 10.10.1980 vor.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO und zwar einem Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Dorfgebiet zulässig und hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung und die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO in einem Dorfgebiet (MD) zulässig ist und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist auf eine Tiefe von 5,50 m uneingezäunt zu erstellen.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Die erforderlichen Stellplätze sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim nachzuweisen oder abzulösen.

Dem Bauvorhaben wird eine Hausnummer zugeteilt.

Das Hausnummernschild wird durch die Stadt Kelheim beschafft. Entsprechend der Satzung der Stadt Kelheim werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Stadt grenzt mit den Grundstücken 2/0 (Bündelgasse) und 91/0 (Gottsackerweg) der Gemarkung Thaldorf an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 4      Antrag auf Vorbescheid auf Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 501/19 der Gemarkung Affecking (Bertholdstraße)**

Beschluss-Nr. 4

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 9      Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Vorbescheid auf Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 501/19 der Gemarkung Affecking (Bertholdstraße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 78 „Affecking – Mitterweg – Saueräcker II“ Deckblatt Nr. 1 vom 19.10.2010 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Das Baugrundstück ist in dem gegenständlichen Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) ausgewiesen.

Das geplante Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Das geplante Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch

- **Baufenster**  
die geplanten Einfamilienhäuser überschreiten das Baufenster geringfügig in Richtung Westen;
- **Mindestgröße der Baugrundstücke**  
laut BBP ist eine Mindestgröße für ein Baugrundstück für ein EFH mit 550 m<sup>2</sup> festgesetzt, geplant sind die beiden Einfamilienhäuser auf jeweils einem Grundstück mit 412 m<sup>2</sup> bzw. 407 m<sup>2</sup>;

Im Zuge der von der bayerischen Staatsregierung gewünschten Nachverdichtung sind die beantragten Befreiungen vertretbar und der Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kelheim vertritt die Meinung, dass Grundzüge des BBPs nicht verletzt werden.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften wie z.B. das Abstandsflächenrecht obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist auf eine Tiefe von 5,50 m uneingezäunt zu erstellen.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei Errichtung des Gebäudes ist im Bereich der Grundstücksgrenze darauf zu achten, dass Bauteile wie Dachrinnen, Ortgänge o. ä. die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, vom Bauherrn mit Einreichung eines Bauantrages auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück Fl. Nr. 501/65 (Bertholdstraße) der Gemarkung Affecking an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

<b>TOP 5</b>	<b>Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung einer beklebten und beleuchteten Großflächentafel als Wandanlage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 448/3 der Gemarkung Affecking (Regensburger Straße)</b>
<b>Beschluss-Nr. 5</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 7    Dagegen: 2</b>	

### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung einer beklebten und beleuchteten Großflächentafel als Wandanlage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 448/3 der Gemarkung Affecking (Regensburger Straße) wurde bereits am 12.07.2021 dem Bauausschuss der Stadt Kelheim erstmals vorgelegt.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Affecking im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Baugebiet nach der BauNVO und zwar einem Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt.

Der Fachbereich Planen und Bauen hat dem Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 12.07.2021 empfohlen, der geplanten Errichtung der beklebten und beleuchteten Großflächentafel als Wandanlage das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da sie nach Prüfung durch den Fachbereich Planen und Bauen nach der Art der

baulichen Nutzung in einem Mischgebiet zulässig ist und sich ansonsten auch gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat jedoch in der Sitzung am 12.07.2021 den Vorschlag des Fachbereiches Planen und Bauen abgelehnt und dem geplanten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da er zu dem Ergebnis kam, dass sich das geplante Bauvorhaben nicht nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und dass mit der Errichtung der Werbeanlage eine weitere negative Belastung des Straßenbildes sowie eine weitere Ablenkung des Verkehrs und damit einhergehend eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer verbunden ist, die von der Stadt Kelheim nicht hingenommen werden kann.

Der Bauantrag wurde anschließend mit dem nicht erteilen gemeindlichen Einvernehmen zur weiteren Prüfung und Bearbeitung an das Landratsamt Kelheim weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 teilt nun das Landratsamt Kelheim bezüglich des Bauantrages auf Errichtung der beklebten und beleuchteten Großflächentafel als Wandanlage auf der Fl. Nr. 448/3 der Gemarkung Affecking der Stadt Kelheim folgendes mit.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauantrag nicht erteilt. Im Beschlussbuchauszug wurde angegeben, dass die Stadt Kelheim durch die ablenkende Wirkung der Werbeanlage eine zusätzliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich der Regensburger Straße sieht. Aufgrund des durch Fußgängerüberwege, Ampel und Geh- und Radweg besonders belebten Bereichs ist eine zusätzliche Ablenkung durch eine weitere Werbeanlage zu gefährlich und nicht mehr vertretbar.

Mit Bescheid vom 18.01.2011 wurde bereits an gleicher Stelle eine identische Werbeanlage genehmigt und auch errichtet. Tatsächlich handelt es sich bei dem Bauvorhaben somit nicht um eine „Neuerrichtung“, sondern um einen „Austausch“ einer Werbeanlage.

Zur Beurteilung, ob durch die geplante Werbeanlage eine zusätzliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer entsteht wurde die Untere Straßenverkehrsbehörde und das Staatl. Bauamt Landshut am Verfahren beteiligt.

Beide Fachstellen äußerten Bedenken gegenüber dem geplanten Bauvorhaben. Der Bauherr hat daraufhin mit E-Mail vom 16.11.2021 mitgeteilt, dass er auf die Beleuchtung der Großflächentafel verzichtet. Nach einer erneuten Beteiligung der Fachstellen stimmen diese nun der Werbeanlage ohne Beleuchtung mit Auflagen zu. Insbesondere soll die Auflage erteilt werden, dass die Werbeanlage nicht reflektieren darf und so zu gestalten ist, dass sie in Form, Farbe und Beschriftung nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden kann.

Im Übrigen liegt das Bauvorhaben gem. § 34 BauGB innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die Werbeanlage fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Nach Auffassung des Landratsamtes hat der Antragsteller somit einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung (Art. 68 Abs. 1 BayBO). Wir bitten daher die Stadt Kelheim die Einvernehmensverweigerung unter diesen Gesichtspunkten erneut zu prüfen.

Sollte die Stadt Kelheim weiterhin an der Einvernehmensverweigerung festhalten, ist in jedem Fall zu begründen welche Einfügekriterien des § 34 Abs. 1 BauGB nach Auffassung der Stadt Kelheim nicht eingehalten sind. Erst nach Eingang der näheren Begründung wird das Landratsamt abschließend entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird.

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Verfahren zu prüfen sind.

Wir weisen darauf hin, dass das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen"

#### Stellungnahme des Fachbereiches Planen und Bauen:

Der Fachbereich Planen Bauen empfiehlt dem Bauausschuss erneut, wie bereits in der Beschlussvorlage vom 12.07.2021, der geplanten Errichtung einer beklebten Großflächentafel als Wandanlage der Ströer Media Deutschland GmbH auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 448/3 der Gemarkung Affecking (Regensburger Straße) das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind. Diese Rechtauffassung des Fachbereiches Planen und Bauen wird durch das Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 14.12.2021 bestätigt.

Der Fachbereich Planen und Bauen weißt in diesem Zusammenhang den Bauausschuss pflichtgemäß darauf hin, dass eine rechtswidrige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens unter Umständen im Rahmen der Amtspflichtverletzung die Auslösung von haftungsrechtlichen Ansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Bauausschuss begründen kann.

Der Sachverhalt wurde von den Mitgliedern des Bauausschusses kurz diskutiert. Verschiedene Ausschussmitglieder kritisierten weiterhin den Standort als ungeeignet und vertraten die Meinung, dass die Werbeanlage das Straßenbild negativ beeinflusst und eine Ablenkungsgefahr für den Verkehr darstellt. Die Mehrheit des Bauausschusses zeigte sich jedoch erfreut über die Nachforderung der Straßenverkehrsbehörde bezüglich des Verzichtes auf eine Beleuchtung der Werbeanlage und akzeptierte die baurechtliche Situation und Argumentation der Verwaltung.

#### **Beschluss:**

Dem geplanten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO in einem Mischgebiet zulässig ist und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Bedenken der Stadt Kelheim bezüglich der Ablenkung des Verkehrs sowie der Gefährdung der Verkehrsteilnehmer sind aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 14.12.2021 beseitigt.

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung auf Anbau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 546/153 der Gemarkung Affecking (Kornblumenstraße)**

Beschluss-Nr. 6

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 5 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt:**

Der vorliegende Antrag auf Baugenehmigung auf Anbau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 546/153 der Gemarkung Affecking (Kornblumenstraße) wurde bereits am 18.10.2021 dem Bauausschuss der Stadt Kelheim erstmals vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Affecking im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO und zwar einem Allgemeinen Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Der Fachbereich Planen und Bauen hat dem Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 18.10.2021 empfohlen, dem geplanten Anbau eines Dreifamilienhauses das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da er nach Prüfung durch den Fachbereich Planen und Bauen nach der Art der baulichen Nutzung in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig ist und sich ansonsten auch gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat jedoch in der Sitzung am 18.10.2021 den Vorschlag des Fachbereiches Planen und Bauen abgelehnt und dem geplanten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da die Mehrheit des Bauausschusses die Bedenken der Nachbarn teilt und die Bebauung als nicht zumutbar für die Nachbarn betrachtet.

Der Bauantrag wurde anschließend mit dem nicht erteilen gemeindlichen Einvernehmen zur weiteren Prüfung und Bearbeitung an das Landratsamt Kelheim weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 teilt nun das Landratsamt Kelheim bezüglich des Antrages auf Baugenehmigung auf Anbau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 546/153 der Gemarkung Affecking (Kornblumenstraße) der Stadt Kelheim folgendes mit.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauherr beantragt mit Planunterlagen vom 25.08.2021, überarbeitet am 09.12.2021, den Anbau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 546/153 der Gemarkung Affecking. Zu dem Vorhaben wurde bereits am 21.05.2021 ein Vorbescheid erteilt.

Die Stadt Kelheim hat zu dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Im Beschlussbuchauszug wurde angegeben, dass die Stadt Kelheim die

Bedenken der Nachbarn zu dem Bauvorhaben teilt und die Bebauung als nicht zumutbar für die Nachbarn betrachtet.

Die Abstandsflächen werden mit dem Bauvorhaben eingehalten. Die Pläne wurden dafür noch einmal geringfügig angepasst. Die Einhaltung der Abstandsflächen wird in einem Abstandsflächenplan nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung nachbarschützender Belange ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Grundfläche und der Höhenentwicklung entsprechen die Pläne dem genehmigten Vorbescheid.

Ein bestandskräftiger Vorbescheid hat in der entschiedenen Einzelfrage eine grundsätzlich auf drei Jahre befristete Bindungswirkung auf die Bauaufsichtsbehörde, die Gemeinde und die Nachbarn, soweit diese am Verfahren beteiligt worden sind. Die Bauaufsichtsbehörde ist bei der Erteilung der Baugenehmigung derart an den Vorbescheid gebunden, dass sie hiervon nicht zu Lasten des Bauherrn abweichen darf. Sie darf sich nicht von dem vorher erteilten Vorbescheid lösen und über dessen Gegenstand nicht anders entscheiden.

Im Vorbescheidsverfahren wurden bereits die Kriterien nach § 34 Abs. 1 BauGB, ob sich das geplante Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügt, geprüft. Zu dem Antrag auf Vorbescheid hat auch die Stadt Kelheim das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Nach Auffassung des Landratsamtes hat der Antragsteller somit einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung (Art. 68 Abs. 1 BayBO). Wir bitten daher die Stadt Kelheim die Einvernehmensverweigerung unter diesen Gesichtspunkten erneut zu prüfen.

Sollte die Stadt Kelheim weiterhin an der Einvernehmensverweigerung festhalten, ist in jedem Fall zu begründen welche bauplanungsrechtlichen Gründe dem Bauvorhaben aus Sicht der Gemeinde entgegenstehen.

Erst nach Eingang der näheren Begründung kann das Landratsamt abschließend entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen ggf. ersetzt werden muss.

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Verfahren zu prüfen sind.

Wir weisen darauf hin, dass das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden darf (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen"

#### Stellungnahme des Fachbereiches Planen und Bauen:

Der Fachbereich Planen Bauen empfiehlt dem Bauausschuss erneut, wie bereits in der Beschlussvorlage vom 18.10.2021, dem geplanten Anbau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 546/153 der Gemarkung Affecking (Kornblumenstraße) das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind. Diese Rechtauffassung des Fachbereiches Planen und Bauen wird durch das Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 16.12.2021 bestätigt.

Der Fachbereich Planen und Bauen weißt in diesem Zusammenhang den Bauausschuss pflichtgemäß darauf hin, dass eine rechtswidrige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens unter Umständen im Rahmen der Amtspflichtverletzung die Auslösung von haftungsrechtlichen Ansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Bauausschuss begründen kann.

Der Sachverhalt wurde von den Mitgliedern des Bauausschusses kurz diskutiert. Außerdem wurden einige Fragen zu den Planunterlagen gestellt. Im Anschluss an die kurze Diskussion im Bauausschuss ließ Erster Bürgermeister über folgenden vom Fachbereich Planen und Bauen ausformulierten Beschlussvorschlag abstimmen.

„Dem geplanten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig ist und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Bedenken der Stadt Kelheim bezüglich nachbarschützender Belange sind aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 16.12.2021 beseitigt.“

4 Ausschussmitglieder (BGM Schweiger, Diermeier, Weinzierl, Ober) stimmten für den Beschlussvorschlag des Fachbereiches Planen und Bauen, 5 Ausschussmitglieder (Rank, Pletl, Hackelsperger, Frischeisen, Müller) stimmten dagegen. Begründet wurden die Gegenstimmen damit, dass sich das Gebäude aufgrund der Kubatur und der Gebäudemaße nicht in die Umgebungsbebauung einfügt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird somit nicht erteilt.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt, da es sich aufgrund der Kubatur und der Gebäudeausmaße nicht nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

<b>TOP 7</b>	<b>Antrag auf Baugenehmigung auf Abbau und Versetzung einer Fertiggarage und Neubau eines Bürogebäudes mit Werbefläche auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 960/99 und 994 der Gemarkung Kelheim (Schützenstraße)</b>
	Beschluss-Nr. 7
	<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 9    Dagegen: 0</b>

### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Abbau und Versetzung einer Fertiggarage und Neubau eines Bürogebäudes mit Werbefläche auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 960/99 und 994 der Gemarkung Kelheim (Schützenstraße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kelheim im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO, und zwar einem Gewerbegebiet (GE nach § 8 BauNVO) und Teilen des ehemaligen Bahngeländes und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Gewerbegebiet zulässig und hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung und die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein.

Die Nachbarunterschriften liegen der Stadt Kelheim nicht vor.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Nachbarschaftsrecht, Abstandsflächenrecht) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO in einem Gewerbegebiet (GE) zulässig ist, und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist auf eine Tiefe von 5,50 m uneingezäunt zu erstellen.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei Errichtung des Daches auf dem Gebäude ist im Bereich der Grundstücksgrenze darauf zu achten, dass Bauteile wie Dachrinnen, Orgänge usw. die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Das Baugrundstück hat bereits eine Hausnummerierung erhalten.

Die Stadt grenzt mit den Grundstücken Fl. Nr. 960/40 und 958/2 (Schützenstraße) der Gemarkung Kelheim an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 8      Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 491/2 der Gemarkung Lohstadt (Lohstraße)**

Beschluss-Nr. 8

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 9      Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 491/2 der Gemarkung Lohstadt (Lohstraße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lohstadt im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

Für den Bereich liegt eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 10.10.1980 vor.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO, und zwar einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Dorfgebiet zulässig und hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung und die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein.

Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim sind für das Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung 3 Stellplätze zu errichten. Mit dem Bau einer Doppelgarage und der Bereitstellung eines zusätzlichen Stellplatzes können diese Vorgaben der Stellplatzsatzung erfüllt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen zum Teil vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO in einem Dorfgebiet (MD) zulässig ist, und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden und nicht dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Anfallendes Oberflächenwasser soll einem Sickerschacht zugeführt werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist auf eine Tiefe von 5,50 m uneingezäunt zu erstellen.

Bei Errichtung des Gebäudes ist im Bereich der Grundstücksgrenze darauf zu achten, dass Bauteile wie Dachrinnen, Orgänge o. ä. die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Die erforderlichen PKW-Stellplätze können, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, von den Bauherren auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Dem Baugrundstück wird eine Hausnummer zugeteilt.

Das Hausnummernschild wird durch die Stadt Kelheim beschafft. Entsprechend der Satzung der Stadt Kelheim werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück Fl. Nr. 492 der Gemarkung Lohstadt (Gundelshausener Straße) an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### **Verschiedenes -öffentlich:**

#### **Telefonzelle am Wöhrdplatz**

Stadtbaumeister Schmid informierte den Bauausschuss von einem Schreiben der Deutschen Telekom an die Stadt Kelheim, in dem die Telekom mitteilt, dass sie die Telefonzelle auf dem Wöhrdplatz abbauen wird, da die geringen Benutzungszeiten der Telefonzelle belegen, dass diese hier nicht mehr benötigt wird. Nach Abbau dieser Telefonzelle werden in der Stadt Kelheim noch 3 Telefonzellen betrieben.

#### **Bahnunterführung Gundelshausen**

Stadtrat Fischer, der als Gast anwesend war, fragte an, ob in der Bahnunterführung in Gundelshausen, die derzeit erneuert wird, auch eine Beleuchtung angebracht wird und ob dann auch geplant ist, von der Unterführung bis zum Feuerwehrhaus eine Straßenbeleuchtung zu errichten. 2 bis 3 Masten würden seines Erachtens genügen. Er hat diesbezüglich schon beim Landratsamt Kelheim nachgefragt, aber bis dato noch keine Antwort bekommen. Erster Bürgermeister Schweiger und Stadtbaumeister Schmid antworteten, dass nach Ihrer Information eine ordnungsgemäße Beleuchtung der Unterführung selbstverständlich geplant ist. Sie werden jedoch diesbezüglich noch einmal beim zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereiches Planen und Bauen nachfragen.

Weiterhin monierte Stadtrat Fischer, dass nach seiner Meinung die Dimensionierung der Bahnunterführung kleiner als ursprünglich geplant ausgefallen ist. Stadtbaumeister Schmid sagte dazu aus, dass er hierzu keine Kenntnis habe, da die Stadt Kelheim keinen Einfluss auf die Planung hat.

#### **Winterdienst in der Grundschule Nord**

Ausschussmitglied Hackelsperger sprach an, dass er davon Kenntnis erlangt hat, dass es in der letzten Woche 3 Unfälle wegen Glatteis in der Grundschule Nord gegeben hat. Zurückzuführen sind die Unfälle anscheinend auf unzureichenden Winterdienst. Er bat darum, dass in der Zukunft der Winterdienst gewissenhafter ausgeführt werden soll. Seines Wissens hat sich diesbezüglich der Elternbeirat bereits an den Stadtbauhof gewandt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 17:50 Uhr die 1. Sitzung des Bauausschusses.

Schweiger  
Erster Bürgermeister

Schnell  
Protokollführung